

HV-Termin:

14.12.71 8⁰⁰
29.3.72, 8⁰⁰

14706/72

Der Staatsanwalt

des Bezirkes/Kreises

Haftsache
Nr. 114/71

Strafsache

bei de —

Strafsenat/Strafkammer des —

gerichts —

Verteidiger:

RA. Dr. Vogel Vollmacht Bl. 1

gegen [REDACTED], [REDACTED]

wegen unges. Gewinnderb.
— 823 —

Haftbefehl Bl.

— aufgehoben Bl.

Fahndungseinleitung Bl.

— erledigt Bl.

Anklage Bl. 2 - 7

Eröffnungsbeschuß – Anordnung

der Hauptverhandlung – Bl. 14 30

Hauptverhandlung

Urteil des 1. Rechtszuges Bl. 31 38

Berufung bzw. Protest Bl.

Entscheidung über

Berufung bzw. Protest Bl.

Strafvollstreckung eingeleitet Bl.

AZ. 211 - 85-71

510 L 95/71

DER BUNDESBEAUFTRAGTE

für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik

Zentralarchiv –

BStU

Archiv der Zentralstelle

MfS AU

Nr. 14706 / 72

Bd. 3

Fristen:

14706/72

6.4

Aktenzeichen: 510 S 95/71

211-85-71

Vorstehendes Urteil - Beschuß ist
rechtmäßig seit dem 6.4.72

Berlin-Lichtenberg, den 7.4.72

Stadtbezirksgericht Lichtenberg

Im Namen des Volkes

BStU

000057

gegen d en

geboren am [REDACTED] 1938 in Berlin
wohnhaft in 1058 Berlin, [REDACTED]
Staatsangehörigkeit: DDR
verheiratet
nicht vorbestraft
U-Haft seit dem 17.4.1971 UHA Magdalenenstraß

wegen

hat die Strafkammer des Stadtbezirksgerichts Berlin-Lichtenberg
in der Hauptverhandlung vom 29. März 1972 an der teilgenommen haben:

Direktor Ziegler

als Vorsitzender

Herr Heflick, Nachkalkulator

Frau Albrecht,

als Schöffen Vertreter der Generalstaatsanwalt-
schaft v. Groß-Berlin Frau Jänke

als Staatsanwalt

Herr Rechtsanwalt Bernhard

als Verteidiger

• / •

als gesellschaftlicher Ankläger/gesellschaftl. Verteidiger
Justizangestellte Kühn

als Protokollführer

für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Verbrechens des versuchten
ungesetzlichen Grenzübersitts und wegen Vergehens
des Geheimnisverrates (§§ 213 Abs. 1,+2, Ziff. 2,
Abs. 3, 245 Abs. 1 StGB) zu einer Freiheitsstrafe

von 3 - drei - Jahren

verurteilt.

Folgende Gegenstände werden eingezogen:

1 Reisetasche, schwarz-weiß kariert, 1 Werkzeugtasche
mit Inhalt, 2 4-Kant-Schlüssel, 1 Fernglas mit Tasche,
1 Campingbeil mit Lederhülle, 2 Seile aus Dederon und
Hanf, 1 Motorradbrille, 1 Taschenlampe, 1 Plastezange,
1 Paar Fausthandschuhe, 2 Brieföffner, 1 Plasteeimer,

1 Judogürtel, 8 Kerzen, 2 Taschenmesser mit Hülle,
1 Plastbeutel, 1 Nylonmütze, 1 Metalltiegelk, 2 Schwamm-
tücher, 1 Lederstripe, 2 Rollen Kebagand, 1 Büro-
heft, 5 Schachteln Heftklammern, 11 Verbandspäckchen,
1 Nähzeug.

Die Auslagen des Verfahrens hat der Angeklagte zu
tragen.

G r ü n d e :

Der Angeklagte entstammt einer Arbeiterfamilie. Er hat die Grundschule besucht und wurde im Jahr 1953 aus der 7. Klasse entlassen. In der Folgezeit war er in verschiedenen Betrieben als ungelernter Arbeiter tätig. Durch den Besuch der Abendschule qualifizierte er sich dann, so daß er im Jahre 1959 eine Tätigkeit bei dem Außenhandelsunternehmen "Bergbau-Handel" aufnehmen konnte. Von diesem Betrieb wurde er auch zum Studium an die Fachschule für Außenhandel delegiert. Nach erfolgreichem Abschluß des Studiums wechselte er zum Außenhandelsunternehmen "Unitechna" über, wo er als Länderbearbeiter für Südostasien eingesetzt war. Während dieser Tätigkeit war er unter anderem Assistent des Direktors auf einer Industrieausstellung in Colombo und später Direktor des Ausstellungsstandes von "UNITECHNA" in Phnom-Penh.

In seinem jetzigen Betrieb, der Deutschen Außenhandelsbank AG, ist der Angeklagte seit Mai 1967 beschäftigt. Er war zuletzt auf Haupreferent in der Abteilung "Internationale Beziehungen" und "RGW" eingesetzt. Die ihm übertragenen Aufgaben hat der Angeklagte im Rahmen seiner Kenntnisse und Fähigkeiten mit Fleiß und Einsatzbereitschaft erfüllt. Infolge unzureichender Qualifikation vermochte er es jedoch nicht, gesamtvolkswirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und herzustellen.

Im Kreise seiner Arbeitskollegen genoß er Ansehen und Vertrauen. Das war nicht zuletzt auch darauf zurückzuführen, daß er als ein Mitarbeiter eingeschätzt wurde, der der DDR treu ergeben ist. Insoweit hat der Angeklagte äußerlich auch eine durchaus folgerichtige Entwicklung genommen. Er hat in der FDJ aktive gesellschaftliche Arbeit geleistet, und wurde schließlich im Jahre 1966 Kandidat und 1967 Mitglied der SED. Im März 1971 wurde er als stellvertretender Gruppenorganisator gewählt. Der Angeklagte hatte jedoch bereits etwa im Jahre 1968 begonnen, sich den staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen der DDR innerlich immer mehr zu entfremden. Das ging dann schließlich soweit, daß er die staatliche und gesellschaftliche Ordnung der Republik völlig ablehnte. Aus dieser Einstellung heraus faßte er dann auch etwa im Jahre 1970 den Entschluß, die DDR ungesetzlich zu verlassen. Seine Vorstellungen gingen dabei dahin, sich in einem Zug der Deutschen Reichsbahn mit Zielbahnhof Saßnitz zu verstecken, um auf diese Weise in den Vorhafen und auf ein Fährschiff zu gelangen, um so nach Schweden zu kommen. Dort wollte er vorerst Wohnsitz nehmen. Die Reise wollte ^{er} allein antreten. Seine Ehefrau, eine ungarische Staatsbürgerin, wollte er von diesem Vorhaben nicht unterrichten. Zur Verwirklichung dieses Planes erwarb der Angeklagte in der Folgezeit eine Reisetasche, eine Werkzeugtasche sowie verschiedene andere Gegenstände, die er in der Werkzeugtasche aufbewahrte und zum Teil mit Werkzeugen, die er im Haushalt besaß, ergänzte. Ende Oktober 1970 fuhr der Angeklagte mit einem Schnellzug der Deutschen Reichsbahn von Berlin-Ostbahnhof nach Berlin-Schörfeld. In der Toilette eines Wagens öffnete er unter Benutzung des 4-Kant-Schlüssels die Luke zur Deckenverschalung. Dabei stellte er fest, daß man sich dahinter ohne Schwierigkeiten verbergen kann und sich die Luke auch von innen wieder schließen ließ. Seine Vorstellungen gingen nunmehr dahin, sich auf diese Weise in einem Kurswagen nach Schweden zu verstecken.

Zu diesem Zweck nahm sich der Angeklagte am 6.11.1970 Urlaub.

Unter Mitnahme der bereits genannten Gepäckstücke trat er an diesem Tage von Berlin aus die Fahrt nach Saßnitz an. Unterwegs erfuhr er, daß der Kurswagen verschlossen ist. Da der Zug auch außerordentlich stark besetzt war, und er befürchtete, das Versteck in einem anderen Wagen nicht unbemerkt erreichen zu können, und weil er darüberhinaus Gewissensbisse empfand wegen des Verhaltens seiner Frau gegenüber, kehrte er wieder nach Berlin zurück. Sein Vorhaben hatte er nicht aufgegeben. Er beabsichtigte es zu einem späteren Zeitpunkt zu verwirklichen.

Nachdem der Angeklagte von seiner Frau erfahren hatte, daß sie im April 1971 den Urlaub in ihrer ungarischen Heimat verbringen wollte, und er ihr der Wahrheit zuwider erklärt hatte, er könne zu dieser Zeit keinen Urlaub erhalten, hielt er den Zeitpunkt zur Verwirklichung seines Vorhabens für gekommen. Er beantragte für die Zeit vom 14. - 20. April 1971 Urlaub und verfaßte am 13. April Briefe an seine Ehefrau, den Parteisekretär und seinem Abteilungsleiter, in denen er die Gründe für seinen ungesetzlichen Grenzübertritt darlegte. Im wesentlichen laufen sie darauf hinaus, daß er mit der staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung in der DDR nicht einverstanden war. Am 15. April 1971 trat er dann die Fahrt nach Dresden an, Dort wollte er den Zug nach Saßnitz besteigen, weil er der Auffassung war, dieser sei dort noch leerer. Er führte zwei Gepäckstücke bei sich. Das erschien ihm zuviel und er sah darin Schwierigkeiten, in das beabsichtigte Versteck zu gelangen und sich darin aufzuhalten. Deshalb fuhr er noch am gleichen Abend wieder nach Berlin zurück. Nachdem er das Gepäck neu verpackt hatte, trat er in den Vormittagsstunden des 16. April 1971 die Fahrt nach Saßnitz an. Wie geplant löste er in der Toilette die Klappe zur Deckenverschalung, verbarg sich in dem Hohlraum und verschloß die Luke von innen. So gelangte er in den Fährhafen nach Saßnitz, wo er in den Morgenstunden des 17. April 1971 aufgefunden und festgenommen wurde.

BStU

000061

Der Angeklagte ist während seiner Tätigkeit bei den Außenhandelsunternehmen und auch bei der Deutschen Außenhandelsbank wiederholt auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Geheimnisschutz hingewiesen worden. Wer wußte, daß er betrieblich Unterlagen nicht mit nach Hause nehmen darfte. Eine derartige Bestimmung war auch in seinen Arbeitsverträgen vorgesehen. Darüber wurde der Angeklagte auch schriftlich belehrt und hat diese Belehrung bestätigt. Trotz dieser Umstände hat er etwa zu Beginn seiner Tätigkeit bei der Deutschen Außenhandelsbank zwei Dokumente mit nach Hause genommen, die er durcharbeiten wollte. Es handelt sich dabei um den "Arbeitsplan zur Realisierung und Kontrolle des Abkommens über ökonomische und technische Zusammenarbeit zwischen der DDR und der VAR vom 1.3.1965 sowie des Kommerziellen Kredites für die VAR" vom 27. April 1965 sowie um eine Analyse "Hauptprobleme der wirtschaftlichen Entwicklung der Republik Indonesien und prinzipiell Schlußfolgerungen für die künftige Gestaltung der ökonomischen Beziehungen der Deutschen Demokratischen Republik mit der Republik Indonesien" vom 15.12.1965. Beide Dokumente waren zwar nicht als geheimzuahaltendes Material gekennzeichnet, jedoch tragen sie nach dem Gutachten des Ministeriums für Außenwirtschaft der DDR einen derartigen Charakter. Die Offenbarung der darin enthaltenen Festlegungen an Unbefugte war geeignet, staatliche und wirtschaftliche Interessen der DDR zu gefährden. Der Angeklagte wußte um den vertraulichen Charakter dieser Dokumente. Er hat sie zu Hause aufbewahrt und in der Folgezeit vergessen.

Die vorstehenden Feststellungen beruhen auf der Aussage des Angeklagten, auf den Ausführungen des Kollektivvertreters sowie auf den durch Verlesen zum Gegenstand der Beweisaufnahme gemachten Dokumenten. Der Angeklagte ist hinsichtlich dieser Feststellungen im wesentlichen geständig. Er brachte lediglich zum Ausdruck, daß er bei der Rückkehr am 6. November 1970 in seine Wohnung von dem Vorhaben des ungesetzlichen Verlassens der DDR endgültig Abstand genommen habe.

Zur Rückkehr habe ihn lediglich der Umstand bewogen, daß er seine Frau verlassen habe. Nach wie vor habe er die Ausführung des Vorhabens aber für durchaus möglich gehalten.

Diese Ausage des Angeklagten in der Hauptverhandlung steht im Widerspruch zu seinen wiederholten Aussagen im Ermittlungsverfahren. Dort hat er zum Ausdruck gebracht, daß er zwar einerseits Skrupel wegen des Verhaltens seiner Frau gegenüber empfunden habe, ihm zum anderen aber auch klar geworden sei, daß in Anbetracht der Besetzung des Zuges und des verschlossenen Kurwagens sein Vorhaben zur Zeit nicht zu verwirklichen sei. Auf entsprechende Fragen brachte er in der Hauptverhandlung zum Ausdruck, daß er immer die Möglichkeit gehabt habe, Korrekturen an den Protokollen vorzunehmen. In Abetracht der Tatsache, daß er bei der erneuten Fahrt dann auch nach Dresden fuhr, weil er glaubte, der Zug sei dort noch nicht so voll, geht das Gericht von der Richtigkeit seines Geständnisses im Ermittlungsverfahren und dem oben wiedergegebenen Sachverhalt aus. Demnach ist es nicht so, daß der Angeklagte im Jahre 1970 freiwillig von dem Versuch des ungesetzlichen Grenzübertritts zurückgetreten ist.

Der Angeklagte hat sich nach diesen Feststellungen eines Verbrechens nach § 213 Abs. 1 u. 2, Ziff. 2, Abs. 3 StGB schuldig gemacht. Er wollte das Gebiet der DDR ohne die erforderliche Genehmigung verlassen und hat die Verwirklichung dieses Vorhabens in Angriff genommen, indem er sich schließlich in dem Hohlraum über der Deckenverschalung verborgen hielt, um so der Kontrolle zu entgehen. Die Tatausführung erfolgte mithin unter Ausnutzung eines Verstecks im Sinne der genannten gesetzlichen Bestimmung.

Darüberhinaus hat sich der Angeklagte des Geheimnisverrates nach § 245 StGB schuldig gemacht. Entgegen der ihm ausdrücklich auferlegten Pflicht hat er geheimzuhaltende Dokumente für Unbefugte zugänglich aufbewahrt. Im Gegensatz zu der offenbar vom Angeklagten vertretenden Auffassung ist es für die Erfüllung des Tatbestandes nicht erforderlich, daß er die darin enthaltenen Informationen entweder selbst anderen zur

BStU
000063

Kenntnis bringt, oderdiese sonst Kenntnis davon erlangen. Es genügt vielmehr die Aufbewahrung unter solchen Umständen, daß sie für Unbefugte zugänglich sind. Das aber hat der Angeklagte getan und insoweit auch vorsätzlich gehandelt.

Unter Ausnutzung der ihm in der DDR gebotene Möglichkeiten hat der Angeklagte zunächst einmal eine in jeder Hinsicht positive Entwicklung genommen. Er hat auch aktiv am gesellschaftlichen Leben teilgenommen, hat u.a. in der Kampfgruppe mitgearbeitet und er weiß um die Verwerflichkeit und auch um die politisch-ideologischen Auswirkungen des ungesetzlichen Verlassens der DDR. Diese Kenntnis hat ihn nicht davon abgehalten, einen derartigen Schritt zu unternehmen. Er hat sein Vorhaben lange geplant, gründlich vorbereitet und mit Zielstrebigkeit sowie unter erschwerenden Bedingungen, wie sie in Absatz 2 des § 213 StGB genannt sind, ausgeführt. All diese Umstände kennzeichnen die Schwere seiner Straftat und machen es erforderlich, diese als Verbrechen zu charakterisieren.

Im Zusammenhang mit dem Geheimnisverrat war neben der objektiven Schädlichkeit eines solchen Verhaltens aber auch zu berücksichtigen, daß der Angeklagte diese Dokumente aus dem Motiv heraus mit nach Hause genommen hat, notwendige Arbeiten zu verrichten und sie dann in der Folgezeit vergaß. Vor allem ist aber auch beachtlich, daß diese Dokumente wie auch aus dem Gutachten hervorgeht, mit fortschreitender Zeit immer mehr an Bedeutung verloren haben und die Analyse über die Verhältnisse in Indonesien seit Jahren bereits gegenstandslos sind. Diese Umstände verändern zwar nichts an der Erfüllung des Tatbestandes, sind jedoch bei der Beurteilung der Schwere seines Verhaltens von Bedeutung. Diesbezüglich vermag das Gericht der von der Staatsanwaltschaft vertretenden Auffassung nicht zu folgen.

Unter Berücksichtigung all dieser Umstände wurde eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren ausgesprochen. Nach Überzeugung der Strafkammer handelt es sich dabei um eine solche Maßnahme, die allen Umständen des Verhaltens des Angeklagten gerecht wird. Seitens der Staatsanwaltschaft war eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten beantragt worden.

Die in der Urteilsformel genannten Gegenstände hat der Angeklagte zur Verübung seiner Straftat angeschafft bzw. mitgenommen. So hat er u.a.a mit Hilfe des Vierkantschlüssels die Deckenverschalung geöffnet und später im Hafen mit anderen Werkzeugen Schrauben gelöst. Seine Erklärung, diese Werkzeuge habe er vor allem deshalb mitgenommen, weil er unter Umständen hätte gezwungen sein können, sich in Schweden eine Blockhütte zu errichten, ist derart lebensfremd - insbesondere auch in Anbetracht der Beschaffenheit dieser Werkzeuge - daß sich ein weiteres Eingehen darauf erübrigt. Sie waren deshalb gem. § 56 StGB antragsgemäß einzuziehen.

Die Entscheidung über die Auslagen des Verfahrens beruht auf §§ 362, 364 StPO.

gez. Ziegler

gez. Albrecht

gez. Heflick

Ausgefertigt:

Sekretär